

SATZUNG

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Ochsenbach (Abrundungssatzung Ochsenbach)

Aufgrund des § 34 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. S. 1950) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271)

hat der Gemeinderat der Stadt Leimen in öffentlicher Sitzung am 25.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ochsenbach werden festgelegt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Stadtteils Ochsenbach sind im Lageplan im Maßstab von 1:1.500 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der in § 2 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Leimen, den 02.12.2004


Wolfgang Ernst
Oberbürgermeister

Verfügung:

1. Veröffentlichung in der Rathaus-Rundschau am 17. DEZ. 2004
2. Anzeige an das RP Karlsruhe am 20. DEZ. 2004


Wolfgang Ernst
Oberbürgermeister